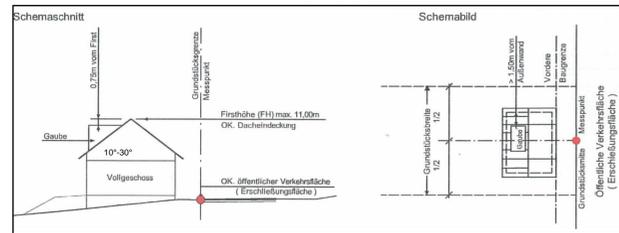
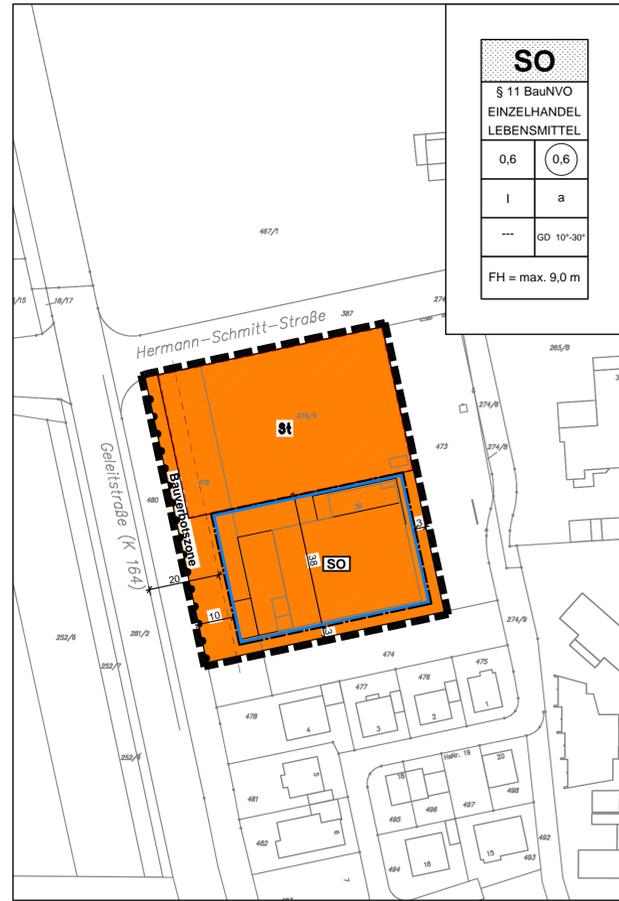


# GEMEINDE BÜTTELBORN, OT WORFELDEN

## Bebauungsplan IM WASSERLAUF - 3. Änderung

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB

GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) Nr. 15, 20 + 25 BauGB



## LEGENDE

<b>SO</b>	SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)
0,6	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAH. GRZ (§ 16 BauNVO)
0,6	MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAH. GFZ (§ 16 BauNVO)
1	ZAH. DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (§ 16 BauNVO)
1	MAX. ZULÄSSIGE ZAH. DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 (4) BauNVO)
GD	ZULÄSSIGE DACHFORM: GENEIGTES DACH
10°-30°	MINDEST- bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
l	a
---	GD 10°-30°
FH = max. 9,0 m	

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)

### BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

### VERKEHRSLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

### SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:

**st** ST STELLPLÄTZE

VERMASSUNG IN METERN (MASSANGABE NUR BEISPIELHAFT)

### NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

VORHANDENE KATASTERGRENZE

VORHANDENE GEBÄUDE

FLURSTÜCKSNUMMER (FLURSTÜCKSNUMMER NUR BEISPIELHAFT)

GRENZE DER BAUVERBOTZONE (§ 23 HStRG)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nachfolgend aufgeführte planungsrechtliche Festsetzungen sind inhaltlich – sofern sie das ursprünglich festgesetzte Mischgebiet betreffen – dem ursprünglichen Bebauungsplan entnommen.
- Mit der 3. Änderung neu aufgenommene Festsetzungen sind kursiv gedruckt.
- Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen, Bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplanes behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)

**SONSTIGES SONDERGEBIET § 11 BauNVO**  
- Nach § 11 BauNVO wird das Baugebiet als **SONSTIGES SONDERGEBIET** mit der Zweckbestimmung **EINZELHANDEL, LEBENSMITTEL** festgesetzt.  
Zulässig ist Lebensmittel Einzelhandel (incl. Bäcker und Metzger) mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 1.050 m<sup>2</sup>.

#### 2. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 18 (1) BauNVO

- Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird gemessen von Geländeoberkante. Der Fertigfußboden der Erdgeschossdecke darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmeweise kann eine andere Sockelhöhe zugelassen werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage dies erfordert oder durch Grundwasserhältnisse unzumutbare Nachteile entstehen.
- Die Firsthöhe wird gemessen von Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche (gemessen an der Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) in der Grundstücksmitte (vgl. Schemabild) und der Verkehrsfläche zugewandten Außenwandfläche bis zum Schnittpunkt mit der Außenwand mit der Dachhaut (Oberkante Dachendeckung).
- Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Straße (Gradientehöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Die Garten- bzw. Freiflächenoberkante ist mindestens auf der Höhe der Oberkante Straße zu modellieren.

#### 3. BAUWEISE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO

- Gemäß § 22 (4) BauNVO wird für das Sonstige Sondergebiet (SO) eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die maximal zulässigen Längen der Gebäude werden durch die Baugrenzen in der Planzeichnung vorgegeben.

#### 4. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN/LEITUNGEN § 9 (1) Nr. 13 BauGB

- Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

#### 5. FLÄCHEN- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Okopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen).

#### 6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- Auf der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze ist für je fünf zu sammenhängende Stellplätze ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbäum auf Pflanzstreifen oder –inseln zu pflanzen und zu pflegen. Insgesamt sind mindestens 30 Bäume zu pflanzen.
- Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:  
LAUBBÄUME - Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14 - 16 cm  
OBSTBÄUME - Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, StU 7 cm  
STRÄUCHER - 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe: 80 - 100 cm

#### B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 81 HBO

##### 1. BEBAUUNG (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)

###### 1.1 DÄCHER (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)

- Es sind geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 10° und 30° zugelassen. Auf maximal 20 % der gesamten Dachfläche sind hiervon abweichende Dachneigungen zulässig.

- Bei Dachneigungen > 15° sind nur kleinteiliges Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. sowie Dachbegrünungen zulässig.

- Gauben sind als Sattel-, Schleppe- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben von First einen Mindestabstand von 0,75 m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind sie als horizontales Band auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.

###### 1.2 FASSADEN (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)

- Fassaden sind in einem hellen, gedeckten Farbton zu verputzen. Außerdem sind Verkleidungen aus Holz und vorgemauerten Klinkern zulässig. Dies gilt auch für Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind.

##### 2. EINFRIEDUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN (§ 81 (1) Nr. 3 HBO)

- Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m, zu öffentlichen Grünflächen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

### C. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

#### 1. DENKMALSCHUTZ

- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessenarchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gross-Gerau unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDschG). Die Funde sind in unveränderter Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 18 HDschG).
- Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände

#### 2. GRUNDWASSERSCHUTZ

- Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09. April 1999 festgelegt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/ 1999 S. 1659 i.d.F. vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31/ 2006 S. 1704, zu beachten.

#### 3. GRUNDWASSERSCHUTZ

- Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09. April 1999 festgelegt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/ 1999 S. 1659 i.d.F. vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31/ 2006 S. 1704, zu beachten.

#### 4. GRUNDWASSERSTÄNDE

- Im Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. Zur Vermeidung von Setzrisschäden bzw. Vernässungsschäden sind bei Baumaßnahmen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

#### 5. WASSERSCHUTZGEBIET

- Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Wasservwerk Gerauer Land. Die entsprechende Verordnung vom 22. Oktober 1970 (StAnz. 49/ 1970 S. 2317) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 14. August 1992 (StAnz. 38/ 1992 S. 2500) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutz-zonen geltenden Verbote sind einzuhalten.

#### 6. NIEDERSCHLAGSWASSER

- Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte über ein getrenntes Leitungssystem in Zisternen gesammelt und auf dem jeweiligen Grundstück verwendet werden. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. Toiletenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlass des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 04.02.1999 III 7-79e 02 37.11 (StAnz. 10/1999 S. 709) enthalten.

- Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist, sollte die Mächtigkeit des Sickerarms, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 m betragen.

#### 7. BODENSCHUTZ

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41 5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Anlastenfragen hinzuzuziehen.

#### 8. BAUGRUND, ÖFFENTLICHES KANALNETZ, GRÜNDUNGSBERATUNG

- Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung der baulichen Anlage. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (Weiße Wanne) und wasserdichten Kellerfensterlichtschächten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.

#### 9. IMMISSIONSSCHUTZ

- Gegen den Straßenbausträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

- Zur Erfüllung des SB-Marktes sind die im Lärmgutachten (TUV-Süd, Nr. 6007, vom 04.06.2007) gegebenen Rahmenbedingungen zu beachten.

### 10. EMPFEHLUNGEN VON GEHÖLZARTEN

- BÄUME  
Acer platanoides  
Acer pseudoplatanus  
Carpinus betulus  
Carpinus bet. 'Fastigiata'  
Quercus robur  
Quercus robur 'Fastigiata'  
Sorbus aucuparia  
Sorbus domestica  
Tilia cordata

- Spitzahorn  
- Bergahorn  
- Hainbuche  
- Säulen-Hainbuche  
- Traubeneiche  
- Stieleiche  
- Ebersuche  
- Speierling  
- Winterlinde

- STRÄUCHER  
Comus sanguinea \*)  
Corylus avellana  
Euonymus europaeus  
Ligustrum vulgare \*)  
Lonicera xylosteum  
Rosa canina  
Salix caprea  
Sambucus nigra  
Viburnum lantana  
Viburnum opulus

- Rote\* Hartriegel  
- Haselnuß  
- Euroäisches Pfaffenhütchen  
- Gemeinliche Heckenkirsche  
- Heckenrose  
- Salweide  
- Schwarzer Holunder  
- Wolliger Schneeball  
- Wasserschneeball

- OBSTBÄUME  
APFELSORTEN  
BIRNENSORTEN  
KIRSCHSORTEN

- Bismarkapfel  
- Ditzels Rosenapfel  
- Gelber Edelapfel  
- Gewürzluke  
- Kaiser Wilhelm  
- Schafsnase  
- Schöner aus Boskoop  
- Winterambros Gute Graue

- Zwetschgengsorten  
DACHBEGRENZUNGEN  
STÄUBEN  
Hieracium pilosella  
Petrorhagia saxifraga  
Potentilla neumanniana  
Prunella grandiflora  
Sedum acre  
Sedum saxifragale  
Sedum telephium  
Sempervivum tectorum  
GRÄSER  
Carex caryophyllaea  
Carex humilis  
Festuca rupicaprina  
Melica ciliata

- Königskirsche, Typ Quersfurt  
- Schneiders Späte Knorpekirsche  
- Teltöckers Schwarze  
- Bosc's Flaschenbirne

- Kleines Habichtskraut  
- Felsenneke  
- Frühlingsfingerkraut  
- Großblütige Braunelle  
- Scharfer Mauerpfeffer  
- Milder Mauerpfeffer  
- Purpurrote Fetthenne  
- Echte Hauswurz

- Kletter-/RANKSCHLINGPFLANZEN  
SELBSTKLIMMER  
Hedera helix  
Parthenocissus quinquefolia  
Parthenocissus tricuspedata  
MIT KLETTERRILFHE  
Clematis montana 'rubens'  
Clematis in Sorten  
Kletterrosen  
Lonicera in Sorten  
Polygonum aubertii  
Vitis vinifera  
Wisteria sinensis

- Hau zwetschenge  
- Nancy Renekode

- Frühlingssegge  
- Niedrige Segge  
- Gamsenschwingel  
- Wimperpfergras

- Gemeiner Efeu  
- Wilder Wein  
- Jungfernerbe  
- Bergrebe  
- Waldrebe  
- In Sorten  
- Gelbblatt  
- Schlingknöterich  
- Echter Wein  
- Blaugreen

### D. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen geändert:  
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1989 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der 07.11.2018 (BGBl. I S. 3786).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobiliaverwertungsverordnung - ImmoWertV) i.d.F. vom 19.05.2010 (BGBl. I S. 639).

- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198).

- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - HAGNatSchG vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607).

- Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.10.2010 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 194).

- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) i.d.F. vom 27.03.2013 (GVBl. Nr. 16 S. 456), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I S. 607).

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167).

- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i.d.F. vom 28.11.2016 (GVBl. 2016 S. 211 ff).

- Hessisches Straßengesetz (HStrG) i.d.F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2015 (GVBl. S. 254).

- Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNachRG) vom 24.09.1962, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218).

## ÜBERSICHTSPLAN



## VERFAHRENSVERMERKE

1. **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn hat am 26.06.2019 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

2. **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB in mit Schreiben vom 10.05.2015 und dem Hinweis auf das Verfahren nach § 13a BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 13.09.2015.

3. **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**  
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB wurde am 09.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können sowie dem Hinweis auf das Verfahren nach § 13a BauGB. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.09.2019 bis einschließlich 13.09.2019 zu jedermanns Einsicht.

4. **PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG**  
Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn in ihrer Sitzung am 06.05.2020 alle im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregen geprüft.

5. **SATZUNGSBESCHLUSS**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn hat in ihrer Sitzung am 06.05.2020 diesen Bebauungsplan gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 51 HGO als Satzung beschlossen.  
BÜTTELBORN, den ..... Gemeinde BÜTTELBORN

.....  
Merkel  
Bürgermeister

6. **AUSFERTIGUNG**  
Ausgefertigt:  
BÜTTELBORN, den ..... Gemeinde BÜTTELBORN

.....  
Merkel  
Bürgermeister

7. **INKRAFTTRETEN**  
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 26.06.2020 mit dem Hinweis auf den Ort, an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, tritt dieser gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

BÜTTELBORN, den ..... Gemeinde BÜTTELBORN

.....  
Merkel  
Bürgermeister

## GEMEINDE BÜTTELBORN, OT WORFELDEN

### Bebauungsplan IM WASSERLAUF - 3. Änderung

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB	PROJEKT-NR. :	55.64
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB	PLAN-NR. :	4
	MASSSTAB :	1 : 1.000
	DATUM :	23.06.2020
	GRÖSSE :	1.100 x 450
GP	BEARBEITER :	SU

PLANUNGSBÜRO  
HENDL + PARTNER  
STÄDTBAU – UND  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15  
65189 WIESBADEN  
TELEFON 0611.30 01 23  
FAX 0611.30 41 05